

▶ Verkehrsrecht

Senioren fahren viel Pedelecs – was gilt bei Alkohol?

| Das OLG Karlsruhe beschäftigt sich derzeit mit der Trunkenheitsfahrt eines Pedelec-Fahrers. Zu klären ist, welcher Grenzwert zur absoluten Fahruntüchtigkeit für Fahrer von E-Bikes gilt: 1,1 Promille (wie für Fahrradfahrer) oder 1,6 Promille (wie für Kfz-Fahrer). Das OLG neigt in seinem Hinweisbeschluss zu 1,6 Promille als maßgeblichem Grenzwert (OLG Karlsruhe 14.7.20, 2 Rv 35 Ss 175/20, Abruf-Nr. 217111). |

Der Angeklagte war als „Pedelec“-Fahrer mit einer auf seinen Fahrweg einbiegenden Fahrradfahrerin, die seine Vorfahrt missachtet hatte, kollidiert. Dabei hatte er eine Alkoholkonzentration von max. 1,59 Promille im Blut; er wurde wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr angeklagt (§ 316 StGB).

Nach vorläufiger Ansicht des OLG gilt der Grenzwert zur absoluten Fahruntüchtigkeit von 1,1 Promille nicht für Pedelecs. Es bestünden z. Zt. keine gesicherten naturwissenschaftlichen Erkenntnisse dafür, dass Fahrer von Elektrofahrrädern („Pedelecs“) mit einer auf max. 25 km/h begrenzten Geschwindigkeit bereits unterhalb der für Fahrradfahrer geltenden 1,6 Promille-Grenze absolut fahruntüchtig sind. Die Rechtsprechung des BGH zur 1,1 Promille-Grenze für Kfz-Fahrten sei nicht anwendbar.

Der Angeklagte wurde in den Vorinstanzen freigesprochen; dem OLG liegt nun die Revision der Staatsanwaltschaft vor. Eine endgültige Entscheidung des OLG steht noch aus, weil die Beteiligten zunächst noch Gelegenheit zur Stellungnahme haben.

▾ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Senior auf Pedelec – null Schadenersatz: OLG Hamm SR 18, 184

▶ Rente

Arbeitslosigkeit nach Beschäftigung in Transfergesellschaft

| Auf die Mindestversicherungszeiten von 45 Jahren für eine abschlagsfreie Rente sind auch Zeiten von Arbeitslosigkeit im Anschluss an ein Beschäftigungsverhältnis mit einer Transfergesellschaft nach Insolvenz des letzten Arbeitgebers anzurechnen. Dies gilt jedenfalls in dem Fall, in dem der Aufhebungsvertrag und der befristete Arbeitsvertrag mit der Transfergesellschaft vom Insolvenzverwalter unterzeichnet worden sind, weil die Insolvenz in der Konstellation die wesentliche Ursache für die spätere Arbeitslosigkeit ist. |

Das hat das LSG Bayern entschieden (1.7.20, L 1 R 457/18, Abruf-Nr. 216784). Dreh- und Angelpunkt des Streits war die Frage, ob die Voraussetzungen für eine insolvenzbedingte Arbeitslosigkeit nach § 51 Abs. 3a S. 1 Nr. 3 HS. 3 SGB VI erfüllt sind. Die Rentenversicherung hatte das verneint. Das LSG sah es anders und hat die Rentenversicherung verurteilt, die abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährige Versicherte zu gewähren.



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 217111

Wie bei Fahrrädern?
1,6 Promille-Grenze



ARCHIV

Ausgabe 11 | 2018

Seite 184

Streit, ob
Arbeitslosigkeit
insolvenzbedingt ist



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 216784